

15.10.93

G - U

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**

Erstes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 180. Sitzung am
1. Oktober 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)
- Drucksachen 12/5789, 12/5809 - den von den Fraktionen
der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Gentechnikgesetzes
- Drucksache 12/5145 * -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.11.93

Initiativgesetz des Bundestages

* Der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf
Drucksache 12/5614 wurde aufgrund der Beschlußempfehlung
und des Berichts - Drucksachen 12/5789, 12/5809 - für
erledigt erklärt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Falls die Errichtung oder der Betrieb der gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen, weiterer behördlicher Entscheidungen nach § 22 Abs. 1 bedarf, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist auf drei Monate.“

c) Es wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

“(6 a) Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrunde liegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesgesundheitsblatt.“

d) Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde hat im Falle der Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu gewerblichen Zwecken über den Antrag unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu entscheiden, wenn die gentechnische Arbeit einer bereits von der Kommission eingestuften gentechnischen Arbeit vergleichbar ist; Absatz 8 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung.“

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

“(9) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage findet bei einer Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer gentechnischen Anlage ein Vorverfahren nicht statt, sofern ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt wurde.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „nach § 11 Abs. 2“ die Wörter „Nr. 1 bis 5 sowie die Unterlagen, die zur Prüfung der nach § 22 Abs. 2 mitumfaßten behördlichen Entscheidungen erforderlich sind,“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7, 8 und 9 eingefügt:

„(7) Die zuständige Behörde hat über die Anmeldung nach § 8 Abs. 2 unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Frist von einem Monat zu entscheiden. Absatz 5 findet keine Anwendung. Der Ablauf einer Frist von drei

Monaten gilt als Zustimmung zur Errichtung und Betrieb der gentechnischen Anlage und zur Durchführung der gentechnischen Arbeit. Falls die Errichtung oder der Betrieb der gentechnischen Anlage weiterer behördlicher Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 bedarf, verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist auf drei Monate. Die Fristen ruhen, solange die Behörde die Ergänzung der Unterlagen abwartet.“

„(8) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 gilt der Ablauf einer Frist von zwei Monaten als Zustimmung zur Durchführung der gentechnischen Arbeit. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können die gentechnischen Arbeiten vor Ablauf der Frist begonnen werden. Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrunde liegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesgesundheitsblatt. Die zuständige Behörde hat im Falle der Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken über die Anmeldung unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Frist von einem Monat zu entscheiden, wenn die gentechnische Arbeit einer bereits von der Kommission eingestuften gentechnischen Arbeit vergleichbar ist; Absatz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Frist ruht, solange die Behörde die Ergänzung der Unterlagen abwartet.“

„(9) Die zuständige Behörde hat über die Anmeldung nach § 10 Abs. 1 unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Frist von einem Monat zu entscheiden. Absatz 5 findet keine Anwendung. Der Ablauf einer Frist von zwei Monaten gilt als Zustimmung zur Durchführung der gentechnischen Arbeit. Die Frist ruht, solange die Behörde die Ergänzung der Unterlagen abwartet.“

d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 10 und 11.

e) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

43. In § 13 Nr. 5 werden nach den Worten „(BGBl. 1993 II S. 132)“ die Worte „und die Bestimmungen zum Verbot von biologischen und chemischen Waffen im Auslieferungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150))“ eingefügt.

720/93

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Bundesregierung kann zur Umsetzung der Entscheidungen der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 6 Abs. 5 und Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15) nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß für die Freisetzung ein von dem Verfahren des Dritten Teils dieses Gesetzes abweichendes vereinfachtes Verfahren gilt, soweit mit der Freisetzung von Organismen im Hinblick auf die in § 1 Nr. 1 genannten Schutzzwecke genügend Erfahrungen gesammelt sind.“

- d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„; will das Bundesgesundheitsamt einen Antrag auf Inverkehrbringen genehmigen, leitet es innerhalb dieser Frist das Verfahren nach Artikel 12 und 13 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15) (EG-Beteiligungungsverfahren) ein.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach Abschluß des EG-Beteiligungsverfahrens ist unverzüglich zu entscheiden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung über eine Freisetzung ergibt im Einvernehmen mit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, dem Umweltbundesamt und, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere.“

- bb) Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Vor der Erteilung einer Genehmigung für ein Inverkehrbringen sind Stellungnahmen des Umweltbundesamtes, der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und des Paul Ehrlich-Instituts einzuholen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Der Bundesminister“ werden durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

- bb) Die Wörter „im Rahmen des Genehmigungsverfahrens“ werden gestrichen.

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage findet bei einer Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer Freisetzung ein Vorverfahren nicht statt, sofern ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt wurde.“

17. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Vertraulichkeit von Angaben

(1) Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, sind vom Betreiber als vertraulich zu kennzeichnen. Er hat begründet darzulegen, daß eine Verbreitung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihm betrieblich oder geschäftlich schaden könnte. Hält die zuständige Behörde die Kennzeichnung für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, den Antragsteller zu hören und diesen über ihre Entscheidung zu unterrichten. Personenbezogene Daten stehen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gleich und müssen vertraulich behandelt werden.

(2) Nicht unter das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des Absatzes 1 fallen

1. Beschreibung der gentechnisch veränderten Organismen,
2. Name und Anschrift des Betreibers,
3. Zweck der Anmeldung oder Genehmigung,
4. Ort der gentechnischen Anlage oder Freisetzung,
5. Methoden und Pläne zur Überwachung der gentechnisch veränderten Organismen und für Notfallmaßnahmen,
6. Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere pathogene und ökologisch störende Wirkungen.

(3) Sofern ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchzuführen ist, ist der Inhalt der Unterlagen, soweit die Angaben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten und soweit es ohne Preisgabe dieser geschützten Daten geschehen kann, so ausführlich darzustellen, daß es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

(4) Zieht der Anmelder oder Antragsteller die Anmeldung oder den Antrag auf Genehmigung zurück, so haben die zuständigen Behörden die Vertraulichkeit zu wahren."

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sicherheitsstufen“ die Angabe „2,“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Sicherheitsstufe“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 8 Abs. 4 entfällt ein Anhörungsverfahren, wenn nicht zu besorgen ist, daß durch die Änderung zusätzliche oder andere Gefahren für die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter zu erwarten sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „begrenzbar ist“ die Wörter „oder soweit nicht ein vereinfachtes Verfahren nach § 14 Abs. 4 durchgeführt wird“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Bundesrates“ die Wörter „die Kriterien für“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Verfahren nach Absatz 2 gilt § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht; Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben und begründet werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind.“

19. In § 19 Satz 2 werden nach den Wörtern „der gentechnischen Anlagen“ die Wörter „sowie Vorschriften für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des in Verkehr zu bringenden Produktes“ eingefügt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In ihm werden die Wörter „der Freisetzung oder des Inverkehrbringens“ durch die Wörter „oder der Freisetzung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Besteht der begründete Verdacht, daß die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht vorliegen, so kann das Bundesgesundheitsamt bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15) das Ruhen der Genehmigung ganz oder teilweise anordnen.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeden Wechsel in der Person“ durch die Wörter „jede Änderung in der Beauftragung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bei einem unvorhergesehenen Wechsel“ durch die Wörter „Bei einer unvorhergesehenen Änderung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Der Betreiber hat weitere gentechnische Arbeiten, die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keiner Anmeldung bedürfen, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

(1b) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der für die Überwachung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 ergebenden Pflichten beizufügen.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sind im Falle der Anmeldung einer Anlage andere die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen erforderlich, so hat die für die Entgegennahme der Anmeldung zuständige Behörde diese in einem Genehmigungsverfahren nach den Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen innerhalb der in § 12 Abs. 7 Satz 4 vorgesehenen Frist zu treffen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

720/93

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Zahlung von Gebühren sind außer den in § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Rechtsträgern die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ und die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Aufwendungen werden im Einzelfall festgesetzt; dabei können nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ermittelte feste Sätze oder Rahmensätze zugrunde gelegt werden.“

24. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine Freisetzung oder ein Inverkehrbringen“ durch die Wörter „oder eine Freisetzung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde kann ein Inverkehrbringen untersagen, wenn die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Sie kann ein Inverkehrbringen bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG ganz oder teilweise untersagen, wenn das Ruhen der Genehmigung angeordnet ist oder der begründete Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht vorliegen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über die im Vollzug des Gesetzes getroffenen Entscheidungen, über

sicherheitsrelevante Erkenntnisse.“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Auswertung und Bereitstellung von Daten“.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Bundesgesundheitsamt kann Daten über Stellungnahmen der Kommission zur Sicherheitseinstufung und zu Sicherheitsmaßnahmen gentechnischer Arbeiten sowie über die von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen an die zuständigen Behörden zur Verwendung im Rahmen von Anmelde- und Genehmigungsverfahren übermitteln. Die Empfänger dürfen die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist zulässig. Das Bundesgesundheitsamt und die zuständigen Behörden legen bei der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest. Die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft. Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Satz 2 zu unterrichten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Das Bundesgesundheitsamt prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Es hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung der Daten festgestellt und überprüft werden kann.“

d) Im Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Übermittlung von sachbezogenen Erkenntnissen im Sinne des § 17a an Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften und Behörden anderer Staaten darf nur erfolgen, wenn die anfordernde Stelle darlegt, daß sie Vorkehrungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zum Schutz von personenbezogenen Daten getroffen hat, die den entsprechenden Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichwertig sind.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesminister“ und die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ und die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.

29. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erreichung der in § 1 Nr. 1 genannten Zwecke die Verantwortlichkeit sowie die erforderliche Sachkunde des Projektleiters, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit und den Umfang von nachzuweisenden Kenntnissen in klassischer und molekularer Genetik, von praktischen Erfahrungen im Umgang mit Mikroorganismen und die erforderlichen Kenntnisse einschließlich der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen über das Arbeiten in einer gentechnischen Anlage.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. bei welchen Tätigkeiten Beschäftigten nachgehende Untersuchungen ermöglicht werden müssen;“.

bb) Absatz 2 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. daß für den Fall eines Unfalls in einer gentechnischen Anlage

- a) die zuständige Behörde auf der Grundlage von vom Betreiber zu liefernden Unterlagen außerbetriebliche Notfallpläne zu erstellen, ihre Erstellung und Durchführung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die von einem Unfall betroffen werden können, abzustimmen sowie die Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten,
- b) der Betreiber die Umstände des Unfalls sowie die von ihm getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörde zu melden,
- c) die zuständige Behörde diese Angaben dem Bundesgesundheitsamt zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu melden, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Behörden zu unterrichten, soweit diese Staaten von dem Unfall möglicherweise betroffen sind, und alle Notfallmaßnahmen und

sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu treffen

hat.“

29. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesregierung wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß derjenige, der eine gentechnische Anlage betreibt, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 bis 4 durchgeführt werden sollen, oder der Freisetzen vornimmt, verpflichtet ist, zur Deckung der Schäden Vorsorge zu treffen, die durch Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, verursacht werden (Deckungsvorsorge).“

30. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. entgegen § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 gentechnische Arbeiten nicht anmeldet.“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. entgegen § 9 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 1, Abs. 1a, 1b Satz 1, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 oder 5 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erstattet.“

31. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Angleichung an Gemeinschaftsrecht

Rechtsverordnungen, die ausschließlich der Umsetzung von Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht dienen, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

32. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„für gentechnische Arbeiten in solchen Anlagen sind §§ 9 oder 10 anwendbar.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf die bis zum ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) begonnenen Verfahren finden die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (BGBl. I S. ...) keine Anwendung. Dies gilt nicht für § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1; Anmeldungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 gelten als Anzeigen nach § 21 Abs. 1a.“

33. § 41a wird gestrichen.

34. Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

Anwendbarkeit der Vorschriften
für die anderen Vertragsstaaten
des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum

Bei Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Vorschriften, die eine Beteiligung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vorsehen, auch für die Beteiligung der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ab dem 1. Januar 1995.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Gentechnikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

05.11.93

**Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Erstes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Oktober 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

Gründe
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes

1. Zu Art. 1 Nr. 22, 12 Buchst. a und c (§ 22 Abs. 2, § 12 Abs. 2, 7 Satz 4)

Artikel 1 Nr. 22 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind die einzufügenden Worte "sowie die Unterlagen, die zur Prüfung der nach § 22 Abs. 2 mitumfaßten behördlichen Entscheidungen erforderlich sind," zu streichen.
- In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist in § 12 Abs. 7 der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgeführt hat (BR-Drs. 357/93 (Beschluß), Nr. 33), ist die Einführung eines neuen Absatzes 2 in § 22 aus verfassungsrechtlichen und aus verwaltungspraktischen Gründen abzulehnen. Die dazu vom Bundesrat angeführten Gründe bestehen nach wie vor. In ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 12/5614, S. 22, zu Nr. 33) **verkennt** die Bundesregierung, daß nach ihrer eigenen Darstellung keine Annexregelung zu einem gentechnischen Verfahren, sondern eine selbständige Verfahrensregelung zu anderen, teilweise nur landesrechtlich zu begründenden Entscheidungsvorbehalten getroffen werden soll. Zu den verwaltungsökonomischen Ausführungen wird ergänzend auf folgendes hingewiesen: § 22 Abs. 2 verlangt ein Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes in den Fällen, in denen nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes eine Anmeldung ausreicht, ein Genehmigungsverfahren also gerade nicht durchgeführt werden soll. Eine derartige Regelung kann schon vom Ansatz her nicht zu der angestrebten Verfahrensbeschleunigung beitragen. Hinzu kommt, daß bei der Gesetzesfassung unklar bleibt, ob Gegenstand des Genehmigungsverfahrens auch eine Prüfung der gentechnischen Voraussetzungen sein soll - dann würde § 22 Abs. 2 einen neuen Genehmigungsbestand schaffen -, oder ob in dem "Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes" alle die gentechnische Anlage betreffenden Entscheidungsvoraussetzungen nach anderen Gesetzen zu prüfen sind - nur nicht diejenigen des Gentechnikgesetzes selbst. Bei der zweiten Auslegung, die

offenbar dem Willen der Bundesregierung entspricht (vgl. BT-Drs. 12/5614, S. 22, zu Nr. 33 Abs. 4), wäre jede andere Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben betroffen ist, sachkundiger und für die Entscheidung geeigneter als die nach dem Gentechnikgesetz zuständige Behörde. Die Bediensteten dieser Behörde sind in der Regel hochspezialisiert, aber gerade deshalb nicht geeignet, Prüfungen nach dem Baurecht, dem Immissionsschutzrecht, dem Wasserrecht u.a. selbstständig durchzuführen. Die Einstellung zusätzlichen Personals bei den Behörden nach dem Gentechnikgesetz ist angesichts der Finanzlage der öffentlichen Haushalte nicht zu verantworten. Die danach erforderliche Verlagerung der Sachprüfung auf andere Stellen als die entscheidende Behörde führt in der Regel zur Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und zu Verzögerungen. Die Regelung des § 22 Abs.2 widerspricht damit dem mit ihr angestrebten Zweck der Verfahrensbeschleunigung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 40)

In Artikel 1 ist Nummer 31 wie folgt zu fassen:

"31. § 40 wird aufgehoben."

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen ist unerlässlich, auch wenn diese ausschließlich der Umsetzung von Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dienen. Für die Umsetzung von EG-Vorschriften sind dem nationalen Gesetz- oder Verordnungsgeber zur Erreichung der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Ziele i.d.R. hinsichtlich der Form und Mittel mehrere Wege eröffnet. Da einzelne Umsetzungsmöglichkeiten für die Länder unterschiedliche, z.T. erhebliche Auswirkungen haben können, muß sichergestellt sein, daß die Länder ihre Interessen über den Bundesrat einbringen können.

Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 12/5614, S. 24, zu Nr. 45) den Verzicht auf eine Beteiligung des Bundesrates zur Einhaltung von Umsetzungsfristen und zur Vermeidung von EG-Mahnverfahren für erforderlich hält, ist dies sachlich nicht zu rechtfertigen. In der Regel sind die Fristvorgaben der EG zur Umsetzung von EG-Normen so ausreichend bemessen, daß der nationale Gesetz- oder Verordnungsgeber unter Wahrung seiner nationalen Verfahrensvorschriften - also auch unter Beteiligung des Bundesrates - eine fristgerechte Umsetzung erreichen kann.